

Niederschrift

über die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

am Montag, den 20.08.2012, 19.30 Uhr,

im Rathaus, Sitzungssaal

Dießen, den 22.08.2012

oe

Zahl der Bau- und Umweltausschussmitglieder: 9

Anwesend: Erster Bürgermeister Kirsch
Zweiter Bürgermeister Fastl
Gdr. Behl
Gdr. Bippus
Gdr. Kubat
Gdr. Sanktjohanser
Gdr. Schöpflin
Gdr. Vetterl A.

Entschuldigt fehlen: Gdr. Hofmann, Gdr.in Sander

Außerdem sind erschienen: Gdr.in Bagusat, Gdr. Behrendt, Gdr. Maginot.

Die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses wurden am 13.08.2012 ordnungsgemäß zur Sitzung geladen. Die Sitzung ist im ersten Teil öffentlich. Der Bau- und Umweltausschuss ist mit der Tagesordnung einverstanden.

Um 19.30 Uhr eröffnet der Erste Bürgermeister die öffentliche Sitzung im Rathaus und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Folgende Tagesordnungspunkte kommen zur Beratung:

1. Anträge auf Bauvorbescheid
 - a) Nutzungsänderung ehem. Bahnstellwerk zu Wohnzwecken, Seestr. 5, Fl. Nrn. 640/7, 640/85 Gem. Dießen am Ammersee
 - b) Neubau eines Einfamilienhauses und zweier Doppelhäuser, Ringstr. 9, Fl. Nr. 599/6 Gem. Rieden
 - c) Errichtung eines Doppelhauses mit Garage, Malerweg 9, Fl. Nr. 497/5 Gem. Rieden
 - d) Anbau an ein Wohnhaus, Rogisterstr. 12, Fl. Nr. 489/16 Gem. Rieden
2. Bauanträge
 - a) Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Frontorstr. 5b, Fl. Nrn. 1598/4, -/20, -/25, -/33, -/49, -/50 Gem. Dießen
 - b) Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Fertiggarage, Frontorstr. 5, Fl. Nrn. 1598/4, -/20, -/25, -/33, -/49, -/50 Tfl. Gem. Dießen
 - c) Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Frontorstr. 5c, Fl. Nrn. 1598/4, -/20, -/25, -/33, -/49, -/50 Tfl. Gem. Dießen
 - d) Sanierung, Umbau und Erweiterung eines best. Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Seeweg-Nord 7, Fl. Nr. 506/3 Gem. Rieden
 - e) Umbau des best. Silos in Hackschnitzelheizung und Maschinenhalle, Bierdorf 6, Fl. Nr. 637 Gem. Rieden
 - f) Aufstockung des Bestandgebäudes, Seeweg-Süd 58, Fl. Nr. 656/3 Gem. Rieden

- g) Einbau von zwei Wohnungen mit Wiederkehren u. Gaube, Triebhof 1, Fl. Nr. 70 Gem. Rieden
 - h) Umbau der Tiefgarage und Errichtung eines Müllraumes, Mühlstr. 4-6, Fl. Nr. 7 Gem. Dießen
 - i) Einbau von drei Garagen in eine best. Scheune, Schlöglhof 1b, Fl. Nr. 838 Gem. Obermühlhausen
 - j) Anbau von einer Abkalbebox an den best. Milchviehstall, Schlöglhof 1, Fl. Nr. 838 Gem. Obermühlhausen
 - k) Errichtung eines Bienenhauses, Fl. Nr. 81 Gem. Dettenhofen
 - l) Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Herrenstr. 6a, Fl. Nr. 107/1 Gem. Dießen
3. Bayer. Straßen- und Wegegesetz; Widmung von Fl. Nr. 1693/2 Gem. Dießen als Bestandteil der Schilcherstraße
4. Bekanntgaben und Anfragen
- a) Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
 - b) Klageerhebung gegen Baugenehmigung St.-Martin-in-Hädern 2
 - c) Vorbescheidsantrag Rogisterstr. 19; Beschluss v. 16.04.2012 wg. Erschließung Fl. Nr. 489/30 Gem. Rieden
 - d) Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Antrag auf Halteverbot in der Prälatenstr.
 - e) Gdr. Kubat wg. Parksituation Strandbad St. Alban

(Nichtöffentliche Sitzung)

...

Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Anträge auf Bauvorbescheid

- a) **Nutzungsänderung ehem. Bahnstellwerk zu Wohnzwecken, Seestr. 5, Fl. Nrn. 640/7, 640/85 Gem. Dießen am Ammersee**

Beschluss:

Zu dem Bauvorbescheidsantrag nach den Plänen der Antragstellerin vom 02.08.2012, eingegangen am 02.08.2012, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Abstimmung: **8:0**

- b) **Neubau eines Einfamilienhauses und zweier Doppelhäuser, Ringstr. 9, Fl. Nr. 599/6 Gem. Rieden**

Beschluss:

Zu dem Vorbescheidsantrag nach den Plänen des Dipl.-Ing Arch. Alfons Kraus, Pullach, vom 03.08.2012, eingegangen am 06.08.2012, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB nur zu den beiden Doppelhäusern erklärt. Das EFH wird ausdrücklich von der Einvernehmens Erklärung ausgenommen.

Die Unterhaltslast des auf dem Grundstück verlaufenden Bachs (Gewässer III. Ordnung) wird auf die jeweiligen Anlieger übertragen.

Abstimmung: **8:0**

c) Errichtung eines Doppelhauses mit Garage, Malerweg 9, Fl. Nr. 497/5 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Vorbescheidsantrag nach den Plänen Antragsteller vom 24.07.2012, eingegangen am 03.08.2012, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB einschließlich der erforderlichen Befreiungen erklärt. Die Flachdachgaragen sind zu begrünen.

Abstimmung: **8:0**

d) Anbau an ein Wohnhaus, Rogisterstr. 12, Fl. Nr. 489/16 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Vorbescheidsantrag nach den Plänen des Arch. Alfred Sunder-Plassmann, Greifenberg, vom 02.08.2012, eingegangen am 06.08.2012, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt. Es wird darauf hingewiesen, dass der im Stellplatzplan mit „1“ gekennzeichnete Stellplatz nicht angerechnet werden kann, da sich dieser direkt vor der Garage befindet.

Abstimmung: **8:0**

2. Bauanträge

a) Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Frontorstr. 5b, Fl. Nrn. 1598/4, -/20, -/25, -/33, -/49, -/50 Gem. Dießen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Arch. Andreas Selbertinger, München, vom August 2012, eingegangen am 06.08.2012, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt unter den nachfolgenden Voraussetzungen.

Eine Ausnahme von der Veränderungssperre wird befürwortet mit folgenden Maßgaben:

- Die Bauherrschaft hat die noch zu beurkundende Vereinbarung mit dem Markt Dießen zum Schutz der bestehenden Eichen zu unterschreiben. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
Im Rahmen der Umsetzung dieser Vereinbarung muss noch eine Kronenpflege an den schützenswerten Eichen durchgeführt werden. Bisher war hierfür eine Frist bis zum 31.08.2012 vorgesehen. Die Kronenpflege soll durch die Fa. Baumpflege Christian Schick, Pähl, durchgeführt werden. Da sich die Unterzeichnung des Vertrages nun so lange hinausgezögert hat und auch im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Vorgaben wird einer Verlängerung dieser Frist bis max. 30.11.2012 zugestimmt. Ebenso wird für diese Pflegemaßnahmen eine Ausnahme von der Veränderungssperre befürwortet.
- Der ortsfeste Baumschutzzaun ist während der Bauphase unbedingt zu berücksichtigen. In diesem Schutzbereich dürfen keinerlei Baumaßnahmen oder Materiallagerungen stattfinden.
- Im Bereich des Kellerabgangs auf der Nordseite kann die Baugrube aufgrund des angrenzenden Baumschutzzaunes nicht angeböschet werden. Hier ist eine Spundwand oder anderweitige Sicherung der Baugrube vorzusehen.
- Dem geplanten Flachdach für den westlichen Gebäudeteil mit teilweiser Nutzung als Dachterrasse wird zugestimmt. Im Übrigen ist das Flachdach zu begrünen. Die Wandhöhe bis zur Attika (oberer Abschluss des Flachdachs) wird bis max. 3,15 m ab OK EG-

- RFB akzeptiert. Das Geländer zur Dachterrasse ist mind. 1,30 von der Außenwand abzurücken.
- Die Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen im Zuge von Geländemodellierungen im Bereich des Wohnhauses im Mittel 0,50 cm nicht übersteigen.
 - Das Untergeschoss darf sich nicht als Vollgeschoss errechnen (max. 175 qm GF zulässig lt. BP-Entwurf).
 - An den Außenfassaden sowie für die Dacheindeckung dürfen nur Materialien ohne Blendwirkung verwendet werden.

Die Stellplätze und deren Zufahrten sowie die Wegeflächen sind in wasserdurchlässigem Material auszuführen. Das Flachdach der Garage ist zu begrünen.

Je 300 qm Grundstücksgröße ist ein Baum heimischer Art zu pflanzen, bestehende Bäume können hierauf angerechnet werden.

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Im Einzelfall wird daher für den Keller eine wasserdichte Wanne empfohlen.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Den Ammerseewerken gkU, Eching, sind Entwässerungspläne in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Abstimmung: **8:0**

b) Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Fertiggarage, Frontstr. 5, Fl. Nrn. 1598/4, -/20, -/25, -/33, -/49, -/50 Tfl. Gem. Dießen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Arch.büros M. Leinauer, Dettenschwang, vom „03.08.2012“, eingegangen am 16.08.2012 (Vorabzug) bzw. 21.08.2012, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt unter den nachfolgenden Voraussetzungen.

Eine Ausnahme von der Veränderungssperre wird befürwortet mit folgenden Maßgaben:

- Die Bauherrschaft hat die noch zu beurkundende Vereinbarung mit dem Markt Dießen zum Schutz der bestehenden Eichen zu unterschreiben. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
- Die Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen im Zuge von Geländemodellierungen im Bereich des Wohnhauses im Mittel 0,50 m nicht übersteigen.
- Das Untergeschoss darf sich nicht als Vollgeschoss errechnen (da max. 175 qm GF zulässig lt. BP-Entwurf).
- An den Außenfassaden sowie für die Dacheindeckung dürfen nur Materialien ohne Blendwirkung verwendet werden. Ziegeleindeckung ist nur in Rot-, Braun- oder Anthrazittönen zulässig.

Des Weiteren wird das LRA wird um Überprüfung der Höheneinstellung des Wohnhauses gebeten. Das EG-Niveau ist ggfs. zu reduzieren, um die geplanten Aufschüttungen auf ein Minimum zu begrenzen.

Die Stellplätze und deren Zufahrten sowie die Wegeflächen sind in wasserdurchlässigem Material auszuführen.

Je 300 qm Grundstücksgröße ist ein Baum heimischer Art zu pflanzen, bestehende Bäume können hierauf angerechnet werden.

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Im Einzelfall wird daher für den Keller eine wasserdichte Wanne empfohlen.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten: Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Den Ammerseewerken gkU, Eching, sind Entwässerungspläne in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Abstimmung: **8:0**

c) Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Frontstr. 5c, Fl. Nrn. 1598/4, -/20, -/25, -/33, -/49, -/50 Tfl. Gem. Dießen

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Hausdesigner GmbH, Erkheim, vom 03.08.2012, eingegangen am 06.08.2012, sowie Änderungspläne bzgl. Geräteschuppen v. 20.08.2012, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt unter den nachfolgenden Voraussetzungen.

Eine Ausnahme von der Veränderungssperre wird befürwortet mit folgenden Maßgaben:

- Die Bauherrschaft hat die noch zu beurkundende Vereinbarung mit dem Markt Dießen zum Schutz der bestehenden Eichen zu unterschreiben. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
Im Rahmen der Umsetzung dieser Vereinbarung muss noch eine Kronenpflege an den schützenswerten Eichen durchgeführt werden. Bisher war hierfür eine Frist bis zum 31.08.2012 vorgesehen. Die Kronenpflege soll durch die Fa. Baumpflege Christian Schick, Pähl, durchgeführt werden. Da sich die Unterzeichnung des Vertrages nun solange hinausgezögert hat und auch im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Vorgaben wird einer Verlängerung dieser Frist bis max. 30.11.2012 zugestimmt. Ebenso wird für diese Pflegemaßnahmen eine Ausnahme von der Veränderungssperre befürwortet.
- Lt. Aussage der Antragsteller wurde der Wurzelraum der schützenswerten Eichen bereits untersucht und festgestellt, dass ein Wurzelvorhang für die Baumaßnahme nicht erforderlich ist. Ein entsprechender Nachweis ist noch vorzulegen.
- Im nördlichen Bereich des Wohnhauses kann die Baugrube aufgrund der Nähe zum Baumschutzzaun nicht angeböschet werden. Hier ist eine Spundwand oder anderweitige Sicherung der Baugrube vorzusehen.
- Das Gelände der Dachterrasse ist mind. 1,30 m von der Außenwand der Garage einzurücken, soweit nicht ohnehin schon ein Grenzabstand von 3 m einzuhalten ist.
- Die Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen im Zuge von Geländemodellierungen im Bereich des Wohnhauses im Mittel 0,50 cm nicht übersteigen.
- Das Untergeschoss darf sich nicht als Vollgeschoss errechnen (da max. 175 qm GF zulässig lt. BP-Entwurf).
- An den Außenfassaden sowie für die Dacheindeckung dürfen nur Materialien ohne Blendwirkung verwendet werden. Die Ziegeleindeckung ist nur in Rot-, Braun- oder Anthrazittönen zulässig.

- Ein Nebengebäude außerhalb der vorgesehenen nördlichen Baugrenze wird nur vollständig außerhalb der Schutzzonen der erhaltenswerten Bäume befürwortet. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Ausnahme nur für Nebengebäude gilt und daraus keine Bezugsfallwirkung für künftig geplante Hauptgebäude abgeleitet werden kann.

Die Stellplätze und deren Zufahrten sowie die Wegeflächen sind in wasserdurchlässigem Material auszuführen. Das Flachdach der Garage ist, soweit nicht Dachterrasse, zu begrünen.

Je 300 qm Grundstücksgröße ist ein Baum heimischer Art zu pflanzen, bestehende Bäume können hierauf angerechnet werden.

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Im Einzelfall wird daher für den Keller eine wasserdichte Wanne empfohlen. Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Den Ammerseewerken gkU, Eching, sind Entwässerungspläne in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Abstimmung: **8:0**

d) Sanierung, Umbau und Erweiterung eines best. Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Seeweg-Nord 7, Fl. Nr. 506/3 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Arch. Johann Müller-Hahl, Landsberg, vom 03.08.2012, eingegangen am 06.08.2012, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB einschließlich der erforderlichen Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erklärt.

Abstimmung: **8:0**

e) Umbau des best. Silos in Hackschnitzelheizung und Maschinenhalle, Bierdorf 6, Fl. Nr. 637 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Dipl.-Ing. (FH) Robert Lotter, Dießen, vom 31.07.2012, eingegangen am 06.08.2012, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB unter der Voraussetzung der positiven Beurteilung der Fachbehörden erklärt.

Abstimmung: **8:0**

f) Aufstockung des Bestandgebäudes, Seeweg-Süd 58, Fl. Nr. 656/3 Gem. Rieden

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Badesign Planungsbüros Robert Lotter, Dießen, vom 02.08.2012, eingegangen am 06.08.2012, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Abstimmung: **8:0**

**g) Einbau von zwei Wohnungen mit Wiederkehren u. Gaube, Triebhof 1, Fl. Nr. 70
Gem. Rieden**

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Dipl.-Ing. (FH) Robert Lotter, Dießen, vom 02.08.2012, eingegangen am 06.08.2012, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB unter der Voraussetzung der positiven Beurteilung der Fachbehörden erklärt.

Abstimmung: **8:0**

**h) Umbau der Tiefgarage und Errichtung eines Müllraumes, Mühlstr. 4-6, Fl. Nr. 7
Gem. Dießen**

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Dipl.-Ing. (FH) Robert Lotter, Dießen, vom 30.07.2012, eingegangen am 06.08.2012, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Abstimmung: **8:0**

**i) Einbau von drei Garagen in eine best. Scheune, Schlöglhof 1b, Fl. Nr. 838 Gem.
Obermühlhausen**

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Zimmerei Stork GmbH, Thaining, vom Juli 2012, eingegangen am 17.07.2012, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB unter der Voraussetzung der positiven Beurteilung der Fachbehörden erklärt.

Abstimmung: **8:0**

**j) Anbau von einer Abkalbebox an den best. Milchviehstall, Schlöglhof 1, Fl. Nr. 838
Gem. Obermühlhausen**

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Zimmerei Stork GmbH, Thaining, vom Juli 2012, eingegangen am 17.07.2012, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB unter der Voraussetzung der positiven Beurteilung der Fachbehörden erklärt.

Hinweis Wasserwirtschaftsamt bei Blecheindeckung:

Nach § 2 Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) ist das Versickern von Niederschlagswasser von Dachflächen, von denen Anteile über 50 m² der Gesamtfläche kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind, nicht erlaubnisfrei. Für Dachflächen sind nach Möglichkeit nichtmetallische Materialien zu wählen. Soweit trotzdem metallische Werkstoffe Verwendung finden, sollen diese mit einer abtragsfreien Schutzschicht versehen werden. Sofern jedoch über 50 m² Gesamtdachfläche kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim LRA Landsberg zu beantragen.

Abstimmung: **8:0**

k) Errichtung eines Bienenhauses, Fl. Nr. 81 Gem. DettenhofenBeschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Arch. Anton Leinauer, Dießen, vom 25.07.2012, eingegangen am 01.08.2012, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB unter der Voraussetzung der positiven Beurteilung der Fachbehörden erklärt.

Abstimmung: **8:0****l) Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Herrenstr. 6a, Fl. Nr. 107/1 Gem. Dießen**Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Arch. Walter Hörmann, Schongau, vom 03.08.2012, eingegangen am 06.08.2012, wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Die Bodenverhältnisse im Gemeindegebiet sind teilweise wasserundurchlässig (Lehm), teilweise ist mit Wasser führenden Schichten zu rechnen. Im Einzelfall wird daher für den Keller eine wasserdichte Wanne empfohlen.

Bezüglich der Oberflächenwasserbeseitigung ist die folgende Auflage zu beachten:

Aufgrund der zunehmenden Hochwasserproblematik und den im Gemeindegebiet in der Regel nicht oder nur gering aufnahmefähigen Böden sind bei künftigen Neubaumaßnahmen grundsätzlich Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorzusehen. Die technischen Details richten sich nach den einschlägigen Regelwerken, wie TRENGW, TREN OG und NWFreiV, ATV-Arbeitsblätter, und sind ggfs. mit den Fachbehörden abzustimmen.

Abstimmung: **8:0****3. Bayer. Straßen- und Wegegesetz; Widmung von Fl. Nr. 1693/2 Gem. Dießen als Bestandteil der Schilcherstraße****1. Sachverhalt**

Die Schilcherstraße bestand laut Straßenbestandsverzeichnis von 1986 aus dem damaligen Grundstück Fl. Nr. 305/9 Gem. St. Georgen mit einer Länge von 63 m. Die Straße beginnt im Westen bei der Skellstraße und endete damals auf Höhe der östlichen Grundstücksgrenze von Fl. Nr. 305/8 Gem. St. Georgen (siehe Lageplankopie).

Danach wurde die Schilcherstraße nach Osten bis zur Gemarkungsgrenze St. Georgen/Dießen um ca. 32 m verlängert und ein ca. 73 m langer Stich (mit Wendehammer) nach Norden errichtet. Dieser gesamte Teil der auf Gemarkung St. Georgen bestehenden Schilcherstraße hat daraufhin die Fl. Nr. 304/1 Gem. St. Georgen erhalten. Fl. Nr. 305/9 Gem. St. Georgen gibt es seither nicht mehr.

Darüber hinaus wurde die Schilcherstraße über die Gemarkungsgrenze St. Georgen/Dießen hinaus mit der Fritz-Winter-Straße (Fl. Nr. 1685 Gem. Dießen) im Osten verbunden. Dieses östliche Teilstück hat die Fl. Nr. 1693/2 Gem. Dießen mit ca. 47 m Länge. Insgesamt ergibt sich somit eine neue Gesamtlänge des Straßenzuges von 215 m.

(Im beigefügten Lageplan sind die derzeit noch nicht gewidmeten Flächen pink markiert.)

2. Straßenbeschreibung (neu)

Nr. des Straßenzuges: 93

Bezeichnung des Straßenzuges: Schilcherstraße
Flurnummern des Straßenzuges: 304/1, 305/6 Gemarkung St. Georgen und
1693/2 Gemarkung Dießen
Anfangspunkt: Skellstraße (Ortsstraße) bei Grundstück Fl. Nr. 305/1 Gemarkung St.
Georgen (SW-Ecke)
Endpunkt (neu): Fritz-Winter-Straße (Ortsstraße) bei Grundstück Fl. Nr. 1694 Gem. Die-
ßen (SO-Ecke)
Länge des Straßenzuges (neu): 0,00 – 0,142 km von Skellstraße bis Fritz-Winter-Str.
0,142 – 0,215 km Stich nach Norden

3. Verfügung

Die Schilcherstraße mit der Fl. Nr. 304/1 Gem. St. Georgen wird zusammen mit dem östlichen Teilstück, Fl. Nr. 1693/2 Gem. Dießen, als Ortsstraße gewidmet.

Widmungsbeschränkungen: keine

4. Träger der Straßenbaulast: Markt Dießen am Ammersee

5. Wirksamwerden

Die Widmung ist umgehend bekannt zu machen. Die Widmungsverfügung wird mit dem Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, wirksam.

6. Das Straßenbestandsverzeichnis ist entsprechend zu korrigieren und fortzuführen.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung das Straßenbestandsverzeichnis entsprechend zu korrigieren und fortzuführen.

Abstimmung: **8:0**

4. Bekanntgaben und Anfragen

a) **Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung**

- Erster Bürgermeister Kirsch gibt bekannt, dass das Dach der Mehrzweckhalle über den Winter zunächst nur provisorisch für ca. 6.000 bis 10.000 € instand gesetzt wird. Die eigentliche Sanierungsmaßnahme soll im Winter 2012 ausgeschrieben und im Sommer 2013 durchgeführt werden.
- Erster Bürgermeister Kirsch teilt mit, dass lt. Auskunft von Gdr. Hofmann der Wohnmobilstellplatz grundsätzlich gut angenommen wird, teilweise jedoch bei der Entsorgungssituation neben der Markthalle Probleme auftreten. Der Abwasserausguss wird des Öfteren von Pkws zugeparkt. Hier soll z.B. durch entsprechende Beschilderung Abhilfe geschaffen werden.

b) **Klageerhebung gegen Baugenehmigung St.-Martin-in-Hädern 2**

Erster Bürgermeister Kirsch gibt bekannt, dass die Gemeinde inzwischen zur Fristwahrung Klage gegen die letzte Baugenehmigung (Tektur), bei der das gemeindliche Einvernehmen ersetzt wurde, erhoben hat.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Klage gegen die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens.

Abstimmung: **8:0**

c) Vorbescheidsantrag Rogisterstr. 19; Beschluss v. 16.04.2012 wg. Erschließung Fl. Nr. 489/30 Gem. Rieden

Bei dem o.g. Bauvorbescheidsantrag wurde von der Gemeinde im Beschlusstext als Auflage aufgenommen, dass für das westlich des Steinigen Grabens liegende bebaute Grundstück Fl.Nr. 489/30 Gem. Rieden (Rogisterstr. 23) eine Zuwegung über die Fl.Nr. 489/44 (Rogisterstr. 19) vorzusehen und sicherzustellen ist.

Mit Faxmitteilung vom 26.04.2012 bittet der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 489/30 Gem. Rieden auch im Namen seiner beiden Töchter diese Auflage zu streichen. Lt. seiner Mitteilung erfolgt die Zuwegung seines Grundstücks seit 1972 über ein seit 1982 notariell beurkundetes und im Grundbuch eingetragenes Geh- und Fahrrecht auf Fl.Nr. 489/29 Gem. Rieden und die nördlich des Steinigen Grabens gelegene Rogisterstr. (Fl.Nr. 535 Gem. Rieden). Die Zuwegung besteht auch in Natura und muss lediglich wieder aufgekiest werden, was demnächst erfolgt.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt der Streichung der o.g. Auflage zu. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Zufahrt um einen reinen Privatweg handelt.

Abstimmung: **8:0**

d) Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Antrag auf Halteverbot in der Prälatenstr.

Mit Schreiben v. 28.06.2012 beantragt die Eigentümerin des Grundstücks Prälatenstr. 5, für den südlichen Bereich ihres Anwesens (Heckenbereich) eine Halteverbotszone mit Hinweisschild –Ausweichstelle– zu errichten. Der Antrag wurde der PI Dießen zur Stellungnahme vorgelegt. Lt. Mitteilung der PI vom 07.08.2012 reicht es nach ihrer Auffassung nicht aus, für ein einzelnes Anwesen in der Prälatenstr. ein Halteverbot zu errichten, um die Situation in der Prälatenstr. zu ändern. Lt. PI wäre es sinnvoll für die komplette Prälatenstr. eine Verkehrsplanung zu erarbeiten. Dafür sollte eine Ortsbesichtigung durchgeführt werden um die Gesamtsituation besser einschätzen zu können.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss schließt sich der Auffassung der PI Dießen an und lehnt die Errichtung des beantragten Halteverbots ab. Die Bauausschussmitglieder erhalten eine Kopie des Antragsschreibens und sollen sich ein eigenes Bild über die Situation in der Prälatenstr. machen.

Abstimmung: **8:0**

e) Gdr. Kubat wg. Parksituation Strandbad St. Alban

Gdr. Kubat berichtet dem Bau- und Umweltausschuss darüber, dass am vergangenen Wochenende chaotische Parkverhältnisse im Bereich des Strandbads St. Alban geherrscht haben. Neben den Parkplätzen wurde auch entlang des Seeweg-Süds (auf beiden Seiten) und in den Querstraßen von St. Alban geparkt.

Erster Bürgermeister Kirscht teilt daraufhin mit, dass diese Problematik der Gemeinde bereits seit mehreren Jahren bekannt ist. In der Regel treten solche extremen Parkverhältnisse an sehr heißen Wochenenden auf. An solchen Tagen wird üblicherweise, wie auch am letzten Wochenende, im Bereich des Strandbads vermehrt die kommunale Parküberwachung sowie die Polizei eingesetzt.

(nichtöffentliche Sitzung)

...

Ende der Sitzung: 21.05 Uhr

Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister

Stefan Oefele
Schriftführer